

Aus der Geschichte des Hofes Bornefeld

von Wilhelm Blankertz

Auch der Hof Bornefeld gehört zu den ältesten Siedlungen unserer Gemeinde Hückeswagen. Schon sein Name verweist ihn in die Zeit der ersten umfassenden Rodung unseres Grenzwaldes, die zur Zeit Karls des Großen bei Entstehung des Lehens und späteren Allods *Hukingiswage* einsetzte. Bei der Deutung des Namens geht man in der Regel, aber durchaus ungeschichtlich, von einer heutigen Form Bornefeld aus. NACH ihr bezeichnete er ein Feld, das heißt eine Ebene oder Fläche voller Bornen, d. h. Wassersprünge oder Quellen. Ich sage mit Absicht „voller“ Quellen; denn wenn diese Quellen für die Namengebung maßgebend gewesen sein sollten, dann müßten sie hier reicher vorhanden gewesen sein als sonst irgendwo in der Gegend, so reichlich, daß der als etwas Besonderes auffiel. Das ist nicht der Fall. Von fachmännischer Seite hörte ich sogar, daß das Gelände auf der Bornefeld Höhe ärmer an Wasser ist, als irgend eine andere Gegend unserer wasserreichen Gemeinde. Das Wasser ist in all unseren Ortsnamen nur bei *Hukingiswage* und *Wag* bestimmend gewesen. Noch wichtiger aber ist ein Anderes: Die Örtlichkeit heißt in den älteren Zeiten überhaupt nicht Bornefeld. Im Jahre 1363 erscheint sie urkundlich zum ersten Male als *Byrnweldt*, 1367 heißt sie *Birnfeld* und *Birnefeld*, 1425 *Burnfelt* und *Byrnefeld*, 1461 *Byrnfeld*, 1407 und 1494 *Burnfeld*. Erst 1692 schreibt man Bornefeld, wohl in Angleichung an das benachbarte Born. Was bedeutet nun aber dieses alte *byrn*, *birn*, *burn*? *Birnen*, *burnen*, *byrnen* heißt brennen, *byrne* Brand. *Burnholz* sind Scheiter, die zum Feuere dienen, Kohlen „burnen“ heißt Holzkohlen brennen. Der Hirschkäfer führt auch den Namen „*börner*“ = Brenner, weil das Volk glaubte, er trage auf seinen „*Hörnern*“ glühende Kohlen in die Dächer und stecke dadurch die Häuser in Brand. Der alte Name Bornefeld bedeutet also das durch Feuer, Brand, Abbrennen gerodete und urbar gemachte Ackerfeld, und dann fällt die Entstehung der Siedlung eben in die Zeit der ersten großen Siedlung bei uns, d. h. ans Ende des 8. Jahrhunderts. Vom hohen Alter des Hofes Bornefeld zeugt auch das immer wieder als „*Vest*“, „*Veste*“, bezeichnete alte Burghaus daselbst, daß bis rund 1550 vorhanden war und dann verschwand. Ob es durch Brand geschah oder durch Abbruch infolge Verfalls, wissen wir nicht. Sein wuchtiger Keller ist unter dem Altwicker'schen Hause noch heute erhalten, und dieser Keller ist nach fachkundigem Urteil älter als das heutige Haus und von einer älteren Anlage übernommen worden. Das heutige Haus aber entstand nach demselben Gutachten um 1600. Dieses Burghaus, „*die Vest*“- man denke dabei auch an unsere „*Vesteburg*“ unterhalb des Schlosses, die den Burgweg sperrte - hatte seine besondere Bedeutung, es sicherte die Einfahrt des alten Hückeswagener Weges, von dem ich in meiner Arbeit über Pixwaag sprach, in die große Kölner Heerstrasse bei Born. Noch eine weitere Überlegung führt in dieselbe alte Zeit. Bornefeld gehört zu den kürmedigen Höfen der Gemeinde Hückeswagen, deren es durch die Jahrhunderte bei uns 118 gab. Sie stehen den 2 lehnrübrigen und den 7 freien Gütern gegenüber. Die kurmedigen Höfe waren vorher „*hörig*“ d. h. zum Salhof gehörig, ihn, wie man es auch ausdrückte „*anklebig*“. Grund und Boden gehören nicht dem sie beackernden Bauer, das Obereigentum daran besitzt der Grundherr. Der Salhofbesitzer, d. h., der Graf von Hückeswagen. Er verleiht den Hof, aber diese Verleihung kann er jederzeit widerrufen, rückgängig machen, ohne irgendeinen Grund dafür anzugeben. Der Bauer besitzt kein Eigentumsrecht daran und keine Freizügigkeit, er kann ihn weder veräußern, noch vertauschen oder erwerben. Bei seinem Tode fällt er an den Grundherrn zurück, dem auch alles gehört, was der Bauer zu seiner Arbeit nötig hat, Vieh und „*Gereiden*“. Selbst was der Bauer erwirbt, gehört dem Herrn. So ist er dem Grundherrn „eigen“, d. h. an ihn gebunden, „*anklebig*“, wie ich oben sagte. Auf seinem Hofe lasten Abgaben und Dienste, die er dem Herrn zu leisten schuldig ist. Die Abgaben bestanden in ältester Zeit in Erzeugnissen seines Hofes, Getreide, Fleisch, Hühner, Obst, Gemüse und dergl. Das waren Naturalleistungen, die später durch Steuern, Schatz und Bede abgelöst wurden und zur Versorgung des grundherrlichen Haushalts nötig waren. Die Dienste waren Hand- und Spanndienste für den Herrn und wurden als „*Herrendienste*“ bezeichnet. „*Egenscap*“, Eigenschaft nannte man mit einem Wort der alten Rechtssprache dieses Hörigkeitsverhältnis des Bauern. Leibeigenschaft hat es bei uns nicht gegeben.

Diese *Egenscap* wird in Hückeswagen im Jahre 1297 beseitigt. Der Grundherr - seit 1260 Graf Wilhelm I von Berg und seine Mutter Margaretha - entbinden durch einen besonderen Freilassungsbrief ihre „*egenen Leute*“ von allen Pflichten, die sie auf Grund der Untertänigkeit, die gewöhnlich *Egenscap* genannt wird, ihnen bisher leisten mußten und machen sie „*wachszinsig*“ und „*kurmedepflichtig*“. Den geringen Wachszins von 2 kölnischen Pfennigen empfängt die Kirche zur Beleuchtung des Altars der heiligen Catharina, der Patronin unserer Pfarrkirche. Der Pfarrer erhielt beim Tode des Wachszinsigen „das beste Kleid“ der Verstorbenen. Die Kurmede gehört dem früheren Grundherrn. Das Wort besteht aus dem Zeitwort *küren* = wählen und dem Dingwort *mede* = Miete, Abgabe.

Es besagt, daß der Grundherr sich beim Tode seines bisherigen Eigenmannes das Recht vorbehält, sich aus seinem Nachlaß dasjenige Stück desselben auszuwählen und an sich zu nehmen, das ihm zusagte. Das Jahrhunderte alte Hörigkeitsverhältnis klingt noch merklich nach, aber es ist in die mildeste Form gebracht. Hatte der Grundherr ursprünglich das Recht, beim Tode eines Hörigen dessen ganzen Nachlaß zurückzufordern, so begnügt er sich fortan mit der Kürmede. Natürlich kürte er in der Regel das beste Stück, des Viehbestandes, weshalb die Kürmede auch die Bezeichnung „*Besthaupt*“ bekam. Dieses Besthaupt, ein Pferd, ein Ochse oder eine Kuh, je nach der Größe des Hofes, wird in den Kurmutsregistern, z. B. nach 1711, als *Oueck* bezeichnet und das bedeutet eben lebendes Vieh. Man vergleiche dazu nur die noch bestehenden Ausdrücke *queck* - lebendig, erquickend, Quecke, Quecksilber! Die neue Last, die auf die von der „*Egenschaft*“ befreiten Höfe gelegt wurde, nannte man auch „*Hoefrechtigkeit*“, d. h. Hauptrecht, weil sie das hauptsächlichste Recht war, das der Grundherr noch an dem Hofe hatte. Zu ihm trat statt der alten Naturalleistungen, wie ich schon sagte, die Besteuerung. Hand- und Spanndienste blieben bestehen, waren aber bei uns längst nicht so drückend, wie man es vielfach angenommen hat. Des „*Schatzes*“ wegen heißen die kurmedigen Höfe auch Schatzgüter sie waren „*steuerbar*“ im Gegensatz zu den steuerfreien lehrnürigen und freien Höfen und ihre Besitzer blieben, wieder im Gegensatz zu den alten Freien, die „*Unfreien*“. Aber das Wesentliche war doch dies: Das Obereigentumsrecht des Grundherrn fiel fort. Der Bauer wurde Eigentümer seines Besitzes und erhielt das Recht, seinen Hof nach eigenem freiem Willen zu veräußern, zu vertauschen oder zu vererben. Seine Kinder standen nicht mehr unter dem Gesindezwang des oberherrlichen Hofes, die Berufswahl war ihnen fortan frei gestellt, sie besaßen Freizügigkeit, sie durften den Hof verlassen und nach freiem Willen heiraten. Die hervorragendste Bezeichnung für den jetzt freien bäuerlichen Besitz wurde von nun an „*Erbe, Erbgut*“. Die erbrechtliche Qualität des Eigentums wurde also mit besonderer Liebe und berechtigtem Stolz hervorgehoben, und die neuen Eigentümer nannten sich „*Beerbte*“ und bei größerem Besitz und Einkommen „*Meistbeerbte*“. Nach 1297 sind neue kurmedige Güter nicht mehr entstanden. Da Bornefeld zu ihnen gehört, muß es vor 1297 bereits vorhanden gewesen sein. Daß es dann 1363 und 1367 urkundlich erwähnt wird, zeigte ich auch schon. Um das Jahr 1360 erfolgte in Berg die Amtseinteilung. Eins seiner zunächst 8 Ämter war Bornefeld. Es umfaßte die Gebiete von Remscheid, Wermelskirchen, Dabringhausen, Dhünn, die fünfzehn Höfe und für kurze Zeit auch Lüttringhausen. Die alte Grafschaft Hückeswagen blieb selbständig und für alle Zukunft in ihrem alten Besitzstand erhalten. Eine Bestätigung dieser von mir stets vorgetragenen Ansicht liefert auch Harless in seiner umfassenden Arbeit „*Geschichte von Amt und Freiheit Hückeswagen*“, in der er schreibt: In der Verschreibungsurkunde von Blankenberg vom 3. September 1363, in der Zeit mithin, als sich im Bergischen die Ämterverfassung ausbildete, erscheint „*das ganze Kirchspiel Hückeswagen*“ in dem Umfange, den es fortdauernd behielt, nämlich mit der Freiheit und den vier Honerschaften, neben den alten Ämtern des Landes, seitdem bald als Amt und Kellnerei, bald als Schloß, Freiheit und Kirchspiel, oder Schloß, Kellnerei und Kirchspiel, oder zugleich auch als Herrlichkeit charakterisiert. Der letzte Ausdruck „*Herrlichkeit*“ bedeutet im 14. und 15. Jahrhundert, Gerechtsame, geschlossenes Gebiet eines Herrn. Und Harless müßte es ja auch wissen, denn er war Direktor des Düsseldorfer Staatsarchivs und schrieb sein Buch auf Grund des über Hückeswagen vorhandenen Aktenmaterials. Das Amt Bornefeld erhielt seinen Namen nach einem Hückeswagener Hof, weil sich hier sein Amtshaus, also der Sitz seiner Verwaltung, befand, und das war die alte Vest Bornefeld. Auch über den Grund dieser Maßnahme habe ich mich immer dahingehend ausgesprochen, daß ein anderes passendes burgartiges Gebäude, wie man es in den anderen Ämtern vorfand, im Gebiet des neugeschaffenen Amtes Bornefeld damals nicht vorhanden war. Amtssitz des Amtes Hückeswagen wurde unsere Burg. Als man nun 1555 die Verwaltung der Ämter Bornefeld und Hückeswagen zusammenlegte, wurde diese unsere Burg auch Amtshaus und Amtssitz für das Amt Bornefeld und blieb es bis 1780, in welchem Jahre der Amtsverwalter von Schatte seinen Sitz nach Wermelskirchen verlegte. Noch 1775 wurde *Friedrich Adolf Josef Wietz*, Gerichtsschreiber für die Ämter Bornefeld und Hückeswagen, in der katholischen „*Schloßkirche*“ zu Hückeswagen begraben. Man hat das alles zu bestreiten versucht und läßt den Amtmann *Veesen* bereits 1469 in Wermelskirchen am Schwannen wohnen. Geschichtlich ist diese Annahme nicht. Ich traue mir zu, aus den maßgebenden Akten das Gegenteil zu beweisen. An dieser Stelle würde es zu weit führen. Um sie zu stützen, hat man sogar das Vorhandensein eines Amtshauses in Bornefeld in Abrede gestellt. Aber warum heißt dann das Amt Bornefeld und nicht etwa Wermelskirchen? Für die Veste Bornefeld als Amtshaus spricht auch die heute noch lebende Überlieferung, daß man aus dem Altwicker'schen Keller um 1810 „*Pferdekaren voll Akten*“ weggefahren habe, wohl nach Elberfeld, der Hauptstadt des neugeschaffenen Arrondissements. Man hat sogar behauptet, daß man über eine frühe Zugehörigkeit des Hofes Bornefeld zu Hückeswagen nichts wisse. Demgegenüber steht fest, daß Bornefeld seit 1297 ein kurmedepflichtiger Hof unserer Gemeinde gewesen ist. Hier mag noch ein weiterer recht früher Beweis seinen Platz haben. Im Jahre 1189 nennt unsere zweitälteste schriftliche Urkunde den „*Hof duripfelde (Dörpfeld) mit seiner Nachbarschaft*“.

Wörtlich lautet der aufschlußreiche Satz:

Es bringt aber auf die Nachbarschaft duripfelde mit dem Hofe dune 15 Mark, die Mühle in der Nähe des Schlosses Hückeswagen 4 Mark, eine andere Mühle in duripe 1 Mark, Summa 20 Mark. Von dem ganzen Bürgschaftszins für das erbetene Darlehen (20 Mark) entfallen auf die Nachbarschaft Dörpfelds und den Hof Niederdhünn bei Rautzenberg drei Viertel.

Das können Dörpfeld und Dhünn allein nicht aufbringen. Die Mark von 1189 hat 10-12 Schillinge, der Schilling entspricht dem Wert eines fetten Ochsen, 19 Mark besitzen also einen Kaufwert von 150-160 Ochsen. Nach den Kurmutsregistern umfaßt Dörpfeld (1759 und ungesplissen) 23 Morgen, und Niederdhünn war nicht größer! Die Mahlmühle zu Dörpe war eine gräfliche Bannmühle, zu der die umliegenden Höfe mahlpflichtig waren; trotzdem bringt sie nur eine einzige Mark auf! Zur Nachbarschaft Dörpfelds zähle ich darum alle Höfe am ganzen Ostabhang des Rattenbergs, also auch Bornefeld, Born und Bornbach. Im ganzen müssen es doch zum allerwenigsten 15 gewesen sein! 1563 ist von ihnen Winterhagen schon urkundlich genannt; 1480-1490 erschienen alle kurmedigen Güter Hückeswagens mit Namen und Besitzer. Unter ihnen fehlt auch Bornefeld nicht!

In derselben Richtung, daß Bornefeld nicht zu Hückeswagen gehört habe, bewegt sich dann die weitere Behauptung, daß eine Gegend, die ausdrücklich Bornefeld genannt sei, wenigstens 1469 und 1487 zu Wermelskirchen gehört habe, weil sie dahin gesteuert habe. Dabei handelt es sich, wie meine Widersacher meinen, um ganze 2 Personen, also nicht um den ganzen Hof. Zu ihnen gehört zunächst ein Dienstmädchen zu Bornefeld, das 1469 mit 4 Albus in der Obersten Honschaft Wermelskirchen zu einer Art Kopfsteuer veranschlagt ist. Was ich zu diesem Fall in meiner ausführlichen Arbeit „*Ewig ungedeelt*“ ausgeführt habe, ist bis heute nicht widerlegt worden und kann auch nicht widerlegt werden. Das Dienstmädchen ist im Amtshause beschäftigt, dieses Amtshaus ist exterritorial, d. h. als Sitz der Verwaltung des Amtes Bornefeld aus dem Gebiete der Gemeinde Hückeswagen herausgehoben und wird mit seinen Personen in Steuersachen vom Amt Bornefeld erfaßt. Anzunehmen, daß die Bornefeld'schen Beamten darin mit ihren Familien vom Amt Hückeswagen besteuert worden wären, zu dem sie überhaupt nicht gehören, geht nicht an. Diese Exterritorialität des Amtshauses braucht wirklich nicht erst bewiesen zu werden, sie ist selbstverständlich. Mein Fremdwörterbuch erklärt den Ausdruck als ein Vorrecht der in einem fremden Staate wohnenden Fürsten, Gesandten und ihres Gefolges von allen Steuern des Landes befreit zu sein und nach den Gesetzen ihres Landes zu leben.

Der zweite Fall betrifft *Kerstgen* zu Bornefeld, der 1487 dem Herzog Wilhelm II bei seiner Anleihe einen Betrag von 1 Goldgulden zur Verfügung stellt und mit dieser Summe unter den Geldgebern der Obersten Honschaft Wermelskirchen aufgezählt ist. Das Aktenstück trägt die Aufschrift: Aufstellung der Untersassen, die Anno 1487 ihrem Herzog Wilhelm ein Darlehen gaben. Es handelt sich hier also nicht um eine Steuer und es ist falsch zu behaupten, daß besagter Kerstgen zu Bornefeld 1487 nach Wermelskirchen gesteuert habe. Es handelt sich auch nicht um eine Zwangsanleihe.

Von den Hunderten von Bauern und Bürgern Hückeswagens sind nur 67 erfaßt. Als Anleihezeichner kommen eben nur die in Betracht, die eines guten Willens und nach ihren Vermögen imstande sind, dem Herzog mit einer baren und sofort zu zahlenden Geldsumme zu helfen. Die Hückeswagener zeichnen Ihren Betrag am 19. März und liefern ihn schon zu Ostern ab.

Kerstgen wird „zu Bornefeld“ genannt. Er hat also auf diesem Hofe seinen Wohnsitz. Aber er besitzt ohne jeden Zweifel auch noch Grund und Boden auf dem Gebiete von Wermelskirchen, den er gekauft, ererbt oder erheiratet hat. Das ist bei der Grenzlage Bornefelds doch ganz natürlich und durchaus nichts Ungewöhnliches; es kommt bei manchen Höfen unserer Gemeinde, die dicht an der Grenze liegen, vor. So besitzt z. B. der Hof Dörpholz zur selben Zeit, 1519 urkundlich erwähnt, einen Wald in dem *Kerspel von lennepe*, und die Bauern von den beiden Burghof, Rautzenberg und Busch (Kaisersbusch) erwarben frühzeitig Wiesen, die es auf ihren Höhen nicht gab, auch am linken Ufer der oberen Dhünn im Amte Steinbach. Die Dörpholzer werden für ihren Wald natürlich in Lennep besteuert und die anderen für ihre Wiesen im Amt Steinbach.

Um seine Anleihe zu fördern, verhandelte der Herzog persönlich mit den in Aussicht genommenen Geldgebern, die er, soweit Bornefeld und Hückeswagen in Betracht kommen, nach Schloß Burg geladen hatte. Am Abend des 18. März kam er dort an, am folgenden Morgen um 8 Uhr begannen die Verhandlungen. So eilig hat er es. Zuerst kam die Freiheit Burg an die Reihe, dann folgten die Einsassen des Amtes Bornefeld und zuletzt diejenigen von Hückeswagen. Auch das ist wichtig. Dann wurde der auch in der obersten Honschaft begüterte *Kerstgen* bereits mit den Wermelskirchenern zu seiner Zeichnung willig gemacht und kam nachher für Hückeswagen nicht mehr in Frage. Doppelheranziehungen sind 1487 auch vereinzelt vorgekommen und blieben aber nicht unwidersprochen, hier jedoch, weil Hückeswagen sofort nach Wermelskirchen antrat, sind sie ausgeschlossen. Und der Herzog war zufrieden, wenn er die Zeichnung *Kerstgen* hatte, ob für Hückeswagen oder Wermelskirchen, das konnte ihm gleichgültig sein.

Wo die Zeichner der Anleihe von 1487 wohnten, ist in manchen Fällen mit Sicherheit nicht festzustellen. Nur ein paar Beispiele dafür. Wo der im Amt Solingen erfaßte *Arndt Scherrf* seinen Wohnsitz hat, bleibt ungewiß, im Amte Solingen anscheinend nicht; ob in Scherrf bei Odenthal oder in Remscheid ist eine offene Frage. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei Hans Nörrenberg, bei einem gewissen Evert, bei Johann in der *Krawelsmühle*, der vielleicht im Amt Miselohe wohnt, und bei Hans *Weitheuwe*. Ein *Heynerich swartz* erscheint auf der Solinger Liste, obwohl sein Gut in Elberfeld liegt. Sind das alles nicht Fälle, die ein klärendes Licht auch auf unseren *Kerstgen* von Bornefeld werfen?

Auf dem Hückeswagener Verzeichnis der Geldgeber fehlt dieser *Kerstgen*. Darf man daraus schließen, daß Bornefeld überhaupt nicht zu Hückeswagen gehörte? Keineswegs. Aus der Lüdorfer Honschaft, zu der Bornefeld zählte, sind auch nicht vertreten die Höfe Teventhal, Heydt, Lüdorf, Dörpholz, Repslöh, Velbick, Hagen, Kaltenborn, Voßhagen. Gehören sie auch nicht zu Hückeswagen? Von den 45 Höfen der großen Honschaft fehlen 23, von den 55 der Herdingsfelder 24, von den 18 der Berghausener 8. Ein Vergessenwordensein kommt nicht in Frage. Den Anleihe listen lagen bei den kurmedigen Gütern die Kurmutsregister zu Grunde, die alle 118 enthielten. Hier ist der Beweis für die Lüdorfer Honschaft; Kurmutsregister: Born, Langenbach, Bornefeld, Teventhal, Lüdorf, Heydt, Dörpholz, Repslöh, Velbick, Öge, Dürhagen, Niederkretze, Engelshagen, Dörpmühle, Forst, Kaltenborn, Voßsiepen,

Anleihe liste: Born, Langenbach, Lüdorf, Öge, Hage, Dörpmühle, Vorst.

Und noch eins springt hier klar heraus: Bornefeld ist 1487 ein kurmediges Gut Hückeswagens.

Es müßte keine deutsche „*Gründlichkeit*“ geben, wenn sich auch hier nicht wieder ein Widerspruch erhöhe. Ein lieber Freund schreibt mir dementsprechend:

Bezüglich der Kurmedepflicht des Hofes Bornefeld, sehe ich auch andere Möglichkeiten:

1) Die Kurmut könnte damals vielleicht nach Burg oder sonstwohin gezahlt worden sein. Sie könnte ferner wirklich nach Hückeswagen gegangen sein, das Gut aber außerhalb des Hückeswagener Bereiches gelegen haben.

2) Es kann ein Teil Bornefelds zu Hückeswagen, der andere Teil zur Oberhonschaft Wermelskirchen gehört haben.

Zunächst muß ich hier mit Dank quittieren, daß der Streit demnach nur noch um einen Teil, d. h. Spliß des an sich schon kleinen Hofes Bornefeld geht. Nach den Kurmutregistern umfaßt er ganze 51 Morgen. Da mein Freund von einem „*Teil*“, nicht etwa von der „*Hälfte*“ spricht, so kann es sich höchstens um 17 Morgen handeln, die evtl. zu Wermelskirchen gehört hatten, vielleicht, bei 4 Splissen, nur um 12! Das wollen wir zunächst festhalten! Und dann zur Sache. In Bornefeld handelt es sich in alter Zeit um einen Einzelhof, also auch zunächst um einen kurmedepflichtigen Bauern. Durch Erbteilungen infolge des bergischen Gleicherbenrechts oder Verkauf von Teilen, also erst nach 1297(!) zerfiel er in mehrere Splisse. Nun wird die Kurmede auf diese einzelnen Splisse, ihrer Größe entsprechend, „*umgelegt*“, d. h. verteilt. Aber einer der Splissenbesitzer, in der Regel der, der auf dem alten Stammhof saß, ist dem Landesherrn für die genaue und pünktliche Abführung der gesamten in Geld zu zahlenden Kurmede verantwortlich und haftbar. Er wird festgestellt und in das Kurmutregister eingetragen. Das ist die „*Hand*“, die „*haftende Hand*“, „*die zu Buche steht*“. Die Hand verteilt die Kurmutabgabe auf die einzelnen Splisse, sammelt sie ein und führt den Gesamtbetrag an die Kellnerei ab. Beim Absterben, d. h. beim Tode dieser „*Hand*“ wird eine neue ermittelt und ins Kurmutsregister eingetragen. Die Möglichkeit, daß einer der Splisse seinen Teilbetrag seiner Abgabe nach Burg oder „*sonstwohin*“ bezahlt habe, ist nach dem geltenden Kurmutsrecht ausgeschlossen.

Ein Hückeswagener Hof kann nach der Rechtslage seine Kurmede nur nach Hückeswagen bezahlen, seit 1360 nur an die dortige Kellnerei. In den vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen wird wiederholt betont, daß die Verpflichtung bestand, „*die Kurmede in das Schloß zu entrichten*“. So blieb es bis zur Franzosenzeit, 1810. Der neue Gebiets Herr, nach 1815 Preußen, stellte um 1830 auf Grund der alten Kurmutsregister sämtliche 118 kurmedepflichtigen Güter in Hückeswagen fest und löste in langen Verhandlungen die alte Verpflichtung der Bauern durch eine billige, einmalig zu zahlende Ablösung ab. Unter den 118 „*abgelösten*“ Höfen ist auch Bornefeld,

Kehren wir nun noch einmal zur Anleihe von 1487 zurück. Auch unsere „*freien*“ Höfe die doch nach dem geltenden Recht steuer- und lastenfrei wären, wurden um einen Anleihebetrag angesprochen. Drei von ihnen waren guten Willens und leisteten ihn, Bornbach, Elberhausen und Langenberg, ihre Beiträge sind vier, drei und vier Gulden. Auch Bürger der Freiheit beteiligten sich. Ich hebe das hervor, um noch einmal zu zeigen, daß es sich 1487 weder um eine Steuer, noch um eine Zwangsanleihe handelt. Die Zeichnung geschieht grundsätzlich freiwillig und erfolgt nach Vermögen. Johann zum Burghoff zeichnet 8, der Wickesberg 7, Alf zu Schnepenthal 6, Theis zu Winterhagen und Hennecken zum Lüdorf 5, andere 4 und 3, die meisten 2 Gulden.

Und nun will ich sogar den direkten Beweis antreten, daß Bornefeld und seine Nachbarhöfe in der fraglichen Zeit und stets zu Hückeswagen gehörten, weil sie dahin steuerten und ihre Abgaben bezahlten. Ich tue es auf Grund der Kirchenrechnungen und anderer Abgabelisten.

Man wolle nicht versuchen, die Kirchenrechnungen als beweislos abzulehnen. Sie sind nämlich „ge-
tan“, d. h. aufgestellt außer durch den Pfarrer und seine 4 Kirchmeister von dem Schultheiss der bür-
gerlichen Gemeinde und den 7 Ratleuten, also von der weltlichen Obrigkeit! Alle Kenner der ge-
schichtlichen Verhältnisse, z. B. von Below, Koernicke, Harless, sind sich zudem darüber einig, daß
Kirchspiele und Gerichtsbezirke die Elemente, die Vorbedingungen gleichsam, für den Zusammen-
schluß der einzelnen Ämter waren. Und ganz besonders im Bergischen sind die Gerichtsbezirke maß-
gebend gewesen für die Amtsgrenzen. Es ist also, geschichtlich gesehen, regelwidrig, daß ein Kirch-
spiel, hier Hückeswagen, einen Teil seines Gebietes an ein fremdes Amt abgibt. Entweder wurde das
Kirchspiel Hückeswagen bei Entstehung des Amtes Bornefeld, um 1360, diesem ganz und ungeteilt
einverleibt, oder es blieb, infolge seiner bisherigen territorialen Besonderheit, als alte, selbständige
Grafschaft auch fernerhin als etwas geschichtlich Gewordenes, Selbständiges und Ungeteiltes, jetzt
natürlich als Amt, bestehen. Das erstere ist nicht geschehen, das andere wurde Tatsache! Als Lüttrin-
ghausen vom Amt Bornefeld geschieden und zwischen 1380 und 1396, also zur Zeit der Entstehung
der Amtsverfassung, dem neu geschaffenen Amt Beyenburg, dem es näher lag, zugeteilt wurde, wird
das ganze Kirchspiel davon betroffen!

Ebenso besteht der Gerichtsbezirk Hückeswagen seit seiner Allodialverfassung, und zwar auf-
grund der richterlichen Gewalt seiner Allodialherren und Grafen über Freie und Unfreie ihrer Grund-
herrschaft, das ist spätestens seit dem Jahre 900. Ein öffentliches Gericht in Hückeswagen ist urkund-
lich schon 1407 bezeugt. Es ist ungeschichtlich anzunehmen, daß ein Teil eines uralten geschichtlich
gewordenen Gerichtsbezirkes im 15. Jh. abgetrennt worden wäre und erst recht nicht nur etwa 12- 17
Morgen Landes! Aus welchem Grunde auch?

Also bleiben die alten Kirchenrechnungen beweiskräftig. Die erste, die ich anführe, stammt vom
Jahre 1484 und beginnt:

Anno Domini 1484 op sent Panthaleone Dach (28. Juli) rekenden

Tyes to winterhagen,

Engelbrecht in dem hagen,

Johan tom etberg ind hannes tzor bruggen, kerchmester vor Herrn Diderich, pastoren,

Wenemar schultze,

hannes op dem borchove,

Sybelen tom dorpe,

Hannes in der oye,

Tzerres in der duyprmoelen,

Telman an dem berge,

Hannes tom eyken ind kersgen to berchhusen,

*raitlude alda, van allem upheven (Einnahmen) ind uysgeven (Ausgaben); dat eyne tegen dat an
der upgenomen ind affgekortz, so dat de vorss. (vorstehende) Kerchmester schuldig bleven der
kerchen 17 mark 4 albus cölsch. Unter upgehoven, Position 14, steht: van tzerres to bornfelde 9
albus!*

*1490: entfangen van tzerres van bernfelde gibt jairs 1 malder havern off (oder) 9 albus da vur hat
tzerres to bornfelde (gut) gesacht.*

Item wesken to bornfelde ist schuldig 9 albus (nachgetragen 7 albus).

*1512-1513: op onser leve frauwen Dach entfangen: luydorper honschaff: Item vam kuytz tzo born-
velt 2 albus.*

*1525: Dyt nageschr. (nachstehend aufgeschrieben) haven wir kerkmester entfangen un der re-
chenschaff de der selige pastoir her kersgen gedayn hait des selen got gnedich sy, indem jair do
man schriff 15 hondert ind 12: Item vom kuyts tzo bornvelt 2 albus.*

*1525: da man schriyff dusend funf hunder inde 25-26 op sent daych de hilyge kerchen ent-
fangen: In der ludorper hunschop da iys entfangen: Item von peter ruter to bornfelde 5 albus.*

Auch die Nachbarhöfe fehlen nicht; nur ein paar Beispiele aus einer Spendeliste für den Marienal-
tar der Pfarrkirche:

1481	<i>peter in der bornbicke</i>	<i>6 albus</i>
	<i>gottschalk in der bornbicke</i>	<i>4 mark</i>
	<i>hilwich in der bornbicke</i>	<i>5 albus</i>
1511	<i>Nicolais tom born gibt für die neue Glocke</i>	<i>9 albus.</i>
1518	<i>zahlit lambert tom borne an Kirchensteuer</i>	<i>13 heller, desgleichen 1525.</i>

Natürlich sind in den Kirchenrechnungen auch die Höfe Teventhal, Langenbach, Forsten, Heydt und
Lüdorf vertreten.

Über die angegebenen Münzen sei nur das Nötige angemerkt:

Die Mark jener Zeit hat	12 Albus
der Ordgulden	24 Albus
der Kopsgulden	18 Albus
der Goldgulden	40 Albus

Der Albus gilt 10-12 Heller und entspricht unserem Silbergroschen. Die Werte waren jedoch keineswegs stabil, die Kaufkraft natürlich wesentlich höher als heute.

Aber nicht nur für die umstrittenen Jahre um 1500, sondern auch für die folgenden Jahrhunderte ist der Nachweis zu führen, daß Bornefeld zu Hückeswagen gehörte. Ich hebe nur das Folgende heraus: Im Jahre 1576 erscheint Theiß zu Bornefeld als Stifter eines Armenkapitals (und mit ihm **Theiß in der Langebach, Heinrich in der langenbach** und **Kerstgen zu Born**). Die Armenpflege jener Tage ist eine Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinde!

1596 In der Liste: „*Was ein jeder denen Armen, so zu Lennep durch den Brand beschädigt werden, gegeben hat*“, steht auch **Heinrich zu Bornefeld** und mit ihm spenden auch **Johann in der Bornbach, Hermann zu Lüdorf** und **Johann zum Heidt**. Die gesammelten Gelder wurden, „*denen zu Lennep durch den Schultheißen Hermann Pabst zu Hückeswagen*“ überreicht. 1645 erscheint in der Rechnung der bürgerlichen Gemeinde Hückeswagen „*so durch Johentgen zu Berghausen gelegt ist*“ Engel zu Bornefeld mit seiner Abgabe: In demselben Jahr unterschreiben derselbe und **daem zu Bornelde** die Vollmacht zu einer „*Beschwerde der Eingesessenen des Kirchspiels Hückeswagen wegen Verletzung alter Privilegien*“ an den Grafen von Schwarzenberg. Eine neue Beschwerde an denselben unterzeichnen im Jahre 1650:

*Johann zu Bornefeld
Peter und Jörgen zu Teventhal
Peter zum Born
Tillmann auf'm Lüdorfe
Heinrich zu Forst.*

Bei der Erbhuldigungsfeier des Jahres 1731 leisten den Huldigungseid:

*Johannes Bornefelds Wittib zu Bornefeld und
Johann Wilhelm Bornefeld
Heinrich Bornefeld
Dreß Bornefeld
Thomas Bornefeld daselbs.*

Hier haben wir, nebenbei bemerkt, den Namen des Hofes als echten Familiennamen. Zum ersten Male fand ich ihn als solchen Anno 1673 bei Hans Bornefeld in der Freiheit.

1759 Das Kurmutsregister der Hückeswagener Kellnerei enthält folgende Eintragung:

Bornefeld, 51 malter (gleich Morgen), die handt empfangen den 4. Januar 1692 Johann Sohn Christian genannt, mithin getätigt mit 5 Rtlr. 49 albus, ist auf dessen absterben unterm 25. November 1726 durch Johann Henrichen Hager, Henrichen Hagers Sohn, de novo getätigt mit 4 Rtlr. Demnach war also auch 1693 und 1726 Bornefeld ein kurmedepflichtiges Gut der Gemeinde Hückeswagen.

1782 wird die Kurmede bezahlt von Jos. Adolf Hambach zu Bornefeld, zufolge Ratifikation vom 28. November, mit 9 Rtlr..

1783 sitzt auf Bornefeld und spendet zum Bau der Pauluskirche in Hückeswagen Arnold Brass.

1799 Die Kostenliste „wegen der zu Düsseldorf gestellten Batterie-Leute für die Lüdorfer Honschafft“ zählt für Bornefeld auf:

*Peter Johann Schmal,
Johann Hembach,
Caspar Steinberg,
Gebr. Diederichs,
Arnold Brass.*

Hat der Hückeswagener Hof Bornefeld wirklich zu irgend einer Zeit einmal zu Wermelskirchen gehört? Das ist die Frage. Ich sage nein! und glaube, dieses nein auf Grund amtlicher Akten bewiesen zu haben. Wenn meine Freunde, in diesem Fall meine Widersacher, noch weiterhin bei ihrem Ja! bleiben wollen, dann müssen sie über anderes, gegenteiliges Urkundenmaterial verfügen. Ich halte das für ausgeschlossen, sonst auf den Tisch mit ihm.